

DAS HERZSTÜCK DES VERFAHRENS BEWAHREN!

Ein Plädoyer für die mündliche Verhandlung vor dem Sozialgericht

Rechtsanwalt Michael Then, München
Präsident der RAK München und Schatzmeister
der BRAK



Die Corona-Pandemie und die zu ihrer Bekämpfung notwendigen Maßnahmen betreffen die Gerichte aller Gerichtsbarkeiten. Um den Prozessbetrieb in dieser schwierigen Situation aufrechtzuerhalten, gibt es verschiedene Möglichkeiten, ohne die physische Präsenz der Verfahrensbeteiligten auszukommen und so das Infektionsrisiko klein zu halten. Beispielsweise ermöglichen § 128a ZPO und die parallele Vorschrift des § 110a SGG Verhandlungen per Videokonferenz; davon wird indes noch nicht so häufig Gebrauch gemacht. In sozialgerichtlichen Verfahren zeichnet sich derzeit vielmehr eine deutliche Tendenz zur Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ab. Diese Möglichkeit eröffnet § 105 I 1 SGG. Danach kann das erstinstanzliche Gericht ohne mündliche Verhandlung im Wege des Gerichtsbescheids entscheiden, wenn die Sache keine besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten aufweist und der Sachverhalt geklärt ist.

Diese Praxis läuft Gefahr, auch nach dem coronabedingten Notbetrieb zur üblichen Praxis zu werden. Dies bringt nicht hinnehmbare Einschnitte in die Rechte der Verfahrensbeteiligten mit sich, vor denen dringend zu warnen ist.

Denn Entscheidungen im schriftlichen Verfahren per Gerichtsbescheid liefern zwar ein Ergebnis zu einem tatsächlich und rechtlich streitigen Sachverhalt. Aber sie tun dies abstrakt und ohne dass sich das Gericht einen unmittelbaren Eindruck von den Beteiligten machen konnte.

Die mündliche Verhandlung bildet das Herzstück des sozialgerichtlichen Verfahrens. Sie fördert das Vertrauen in die Rechtsprechung und die Einhaltung eines fairen Verfahrens. In ihr kommen nicht nur der Amtsermittlungsgrundsatz, sondern auch die Grundsätze der Mündlichkeit, der Unmittelbarkeit und der Öffentlichkeit zum Tragen. Davon erlaubt das Gesetz zwar Ausnahmen, von denen aber nur äußerst zurückhaltend Gebrauch gemacht werden sollte, denn beim Verzicht auf die mündliche Verhandlung werden diese Verfah-

rensgrundsätze wesentlich eingeschränkt. Das Gericht muss die Beteiligten, so verlangt es § 105 I 2 SGG, anhören, ob sie Einwendungen gegen die Entscheidung per Gerichtsbescheid haben. Gerade im sozialgerichtlichen Verfahren steht aber zu befürchten, dass viele Beteiligte ihre Interessen nicht nachdrücklich vertreten können oder dass auf die vorgetragenen Einwendungen keine Rücksicht genommen wird. Der Rechtsstreit verlagert sich dann nur in die nächste Instanz, ein prozessökonomischer Effekt des Gerichtsbescheids entsteht so gerade nicht.

Ein Verfahren ohne mündliche Verhandlung beraubt die Beteiligten der unmittelbaren Möglichkeit, persönlich angehört zu werden. Ihnen fehlt damit die echte Chance, ihren Standpunkt auch gegenüber dem Prozessgegner (also oftmals: gegenüber dem Staat) deutlich zu machen und zusätzliche Informationen darüber zu erhalten, wie mit ihrem Begehren – auch künftig – umgegangen wird. Gerade bei der Verwirklichung sozialer Rechte wäre das besonders geboten. Die Akzeptanz einer gerichtlichen Entscheidung wird, vor allem bei (wie häufig im Sozialrecht) nicht anwaltlich vertretenen Klägern, erhöht, da sie sich durch die mündliche Verhandlung wahrgenommen fühlen und nicht als Objekt, über das entschieden wird. Oftmals ist sie der erste persönliche Kontakt zur „dritten Gewalt“.

Auch das Gericht hat durch die mündliche Verhandlung Vorteile: Es erhält ein lebensnahes Bild des Sachverhalts und der Beteiligten, Lücken und Widersprüche lassen sich schnell klären, und es kann durch richterliche Hinweise unmittelbar auf sachgerecht formulierte Anträge hinwirken.

Die BRAK appelliert daher dringend an alle Richterinnen und Richter der Sozialgerichtsbarkeit: Stärken Sie die mündliche Verhandlung! Diesen Appell haben wir auch in einem offenen Brief an die Leitungsebenen der Sozialgerichte und Landessozialgerichte gerichtet.

IMPRESSUM

Bundesrechtsanwaltskammer – Körperschaft des öffentlichen Rechts, Littenstraße 9, 10179 Berlin
Redaktion: Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ. (verantwortlich)
Verlag: Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln
(ausführliches Impressum unter www.brak.de/zeitschriften)